

Liechtenstein nach dem Ersten Weltkrieg

Liechtenstein after the First World War

Rupert Quaderer / rupert.quaderer@markt.li

Emeritus Researcher at the Liechtenstein-Institut, Bendern

Abstract

At the moment of the outbreak of the First World War, Liechtenstein was in a fundamental sense dependent on Austria. The consequences of the war were therefore very difficult for Liechtenstein. They affected both the economy and the political sphere, where calls for new political and civil rights can be noted. After the end of the war, this led to the issuance of a new constitution (1921) and also to a new direction in foreign policy. This was also followed by a re-directing of economic relations towards Switzerland (currency, 1924 Customs Union Treaty). At the same time, Liechtenstein sought a way out of the economic crisis in new legislation (Personengesellschaftsrecht 1926).

Keywords

Consequences of war, the constitution, foreign policy, treaty on customs union with Switzerland (Zollanschlussvertrag Schweiz), Czechoslovakia, League of Nations (Völkerbund)

Liechtenstein nach dem Ersten Weltkrieg¹

Vorkriegsstatus²

Liechtenstein stand im 19. Jahrhundert in einer sehr engen Verbindung mit Österreich. 1812 rezipierte Fürst Johann I.³ durch ein Patent das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Ebenso waren die österreichische allgemeine Gerichtsordnung, das österreichische Strafbgesetzbuch und die österreichische Strafprozessordnung durch Liechtenstein übernommen worden. Auch das liechtensteinische Postwesen wurde seit 1817 von Österreich besorgt.

1852 schlossen die beiden Staaten einen Zoll- und Steuervereinsvertrag. Dieser Vertrag war der wesentliche Anstoss zur Industrialisierung in Liechtenstein (Weberei und Spinnerei in Vaduz und Triesen). 1863 wurde das österreichische Münzsystem in Liechtenstein eingeführt; seit 1900 galt in Liechtenstein die österreichische Kronenwährung. Ab 1880 übernahm Österreich die aussenpolitische Vertretung Liechtensteins.

1858 folgte Johann II. seinem Vater Alois II. als Fürst von Liechtenstein.⁴ Das politische System Liechtensteins beruhte auf der konstitutionellen Verfassung von 1862.⁵ Diese definierte den Landesfürsten als Oberhaupt des Staates. Als solches vereinigte er „in sich alle Rechte der Staatsgewalt“⁶. Die Volksvertretung, der Landtag, bestand aus 15 männlichen Mitgliedern. 12 wählten die wahlberechtigten Männer indirekt durch Wahlmänner; drei ernannte der Fürst.⁷ Der Landtag wirkte in der Gesetzgebung und in der Steuerbewilligung mit. Den Landesangehörigen garantierte die Verfassung umfangreiche bürgerliche Grundrechte.

Liechtenstein war vor dem Ersten Weltkrieg ein vorwiegend von der Agrarwirtschaft geprägtes Land. Wirtschaftlich bestand ein gewisser Wohlstand, dessen Krisenanfälligkeit – bedingt etwa durch die hohe Abhängigkeit des Staatshaushalts von den Zolleinnahmen – sich aber phasenweise bemerkbar machte.

1 Der folgende Beitrag ist die erweiterte Fassung eines Vortrages anlässlich der Tagung „Liechtensteinische Geschichtstage in der tschechischen Republik“ (Brünn, 19.–21. November 2019).

2 Weitere Literatur zu Liechtenstein siehe: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (weiter HLFL), Zürich – Vaduz, 2013, 2 Bände.

3 Johann I. von Liechtenstein (1760–1836); regierender Fürst 1805–1836. Siehe HLFL, Bd. 1, S. 540–541.

4 Johann II. von Liechtenstein (1840–1929); regierender Fürst 1859–1929. Siehe HLFL, Bd. 1, S. 541–543.

5 Konstitutionelle Verfassung vom 16. September 1862. Siehe *Verfassungstexte 1808–1918*. Zusammengestellt von Alois Ospelt. In: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung des politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Vaduz 1981 (Liechtenstein. Politische Schriften 8.), S. 245–301, hier S. 273–294. (Weiter Verfassung 1862.)

6 Verfassung 1862, § 2.

7 Verfassung 1862, § 55.

Die Entwicklung 1914 bis 1918⁸

Liechtenstein, obwohl am Ersten Weltkrieg nicht beteiligt, war infolge seiner engen Beziehungen zu Österreich-Ungarn von den umwälzenden Folgen des Ersten Weltkriegs dennoch schwer betroffen. Sowohl innen- und aussenpolitisch als auch wirtschaftlich stellt diese Epoche für Liechtenstein eine Zäsur dar. Harte Auseinandersetzung um den richtigen Weg bestimmten die Politik dieser Jahre in Liechtenstein. Es war eine Zeit des Umbruchs und des Aufbruchs. Neue Wege wurden beschritten und Weichen für die Zukunft gestellt.

Wirtschaftlich bekam die Bevölkerung Liechtensteins die Folgen des Ersten Weltkriegs empfindlich zu spüren. Steigende Lebensmittel- und Rohstoffpreise, verbunden mit einer vorerst schleichenden Geldentwertung sowie Arbeitslosigkeit bald nach Ausbruch des Kriegs, liessen die anfängliche Kriegsbegeisterung für die Mittelmächte bald schwinden. Dazu kamen im Verlauf des Kriegs als weitere belastende Umstände Lebensmittelknappheit, Rohstoffmangel, Grenz- und Ausfuhrsperrern, Grippeepidemie und weitere negative Auswirkungen. Dieses problembeladene Umfeld bewirkte auch politische und soziale Unzufriedenheit in der Bevölkerung.

Innenpolitisch bedeutsam war 1918 die Gründung zweier politischer Parteien: der Christlich-sozialen Volkspartei und der Fortschrittlichen Bürgerpartei.

Der Erste Weltkrieg stellte für Liechtenstein eine Zäsur dar. Dies zeigte sich vor allem in folgenden Merkmalen:

- Heftige innenpolitische Auseinandersetzungen bestimmten die Tagespolitik
- Eine latente Opposition einer Minderheit organisierte sich, initiiert und geleitet von Dr. Wilhelm Beck⁹
- 1914 gründete Wilhelm Beck eine Zeitung („Oberrheinische Nachrichten“) als Sprachrohr der beginnenden Oppositionsarbeit
- Forderungen nach mehr Volksrechten konkretisierten sich
- 1918 erfolgten Parteigründungen:
 - Christlich-soziale Volkspartei
 - Fortschrittliche Bürgerpartei

Veränderungen nach 1918

Die Bedeutung der Jahre nach 1918 zeigt sich darin, dass Liechtenstein – verursacht durch den Ersten Weltkrieg – den Schritt hin zu neuen Wegen tat, wie etwa einer Neuorientierung in der Aussenpolitik oder verstärkter Forderung nach mehr politischer Mitsprache des (männlichen) Volkes. Dies geschah zumeist zögerlich und verunsichert,

8 Literatur zu diesem Thema: Quaderer-Vogt, Rupert: *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*. 3 Bände. Zürich – Vaduz 2014. Die Ausführungen dieses Textes stützen sich zum Teil auf diese Publikation.

9 Wilhelm Beck (1885–1936), von Triesenberg/FL, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität in Zürich; Dr. iur. Politisch engagiert in Liechtenstein seit 1912. Nähere Angaben siehe HLFL, Bd. 1, S. 82–83.

und manchmal erwiesen sich Wege auch als Holzwege oder Sackgassen. Es fielen verschiedene tatkräftige und mutige Entscheidungen sowohl auf innen- wie auch auf ausenpolitischer Ebene. Die Streitigkeiten der verschiedenen Vertreter um den richtigen Weg waren teilweise heftig, und die staatlichen Institutionen wurden in mancher Hinsicht hinterfragt.

Innenpolitisch ist die Kontroverse um die Verfassung von 1921 zu nennen. Diese war geprägt von der Frage, wie weit die Stärkung der Volksrechte auf Kosten der Rechte des Fürsten gehen sollte. Wilhelm Beck hatte schon im Oktober 1918 im Landtag bekundet, dass er und seine Gesinnungsgenossen sich nicht mehr von den Forderungen einer parlamentarischen Regierung abbringen lassen würden und auch das „*Abkanzeln durch den Regierungschef*“ lasse man sich nicht mehr gefallen.¹⁰ Etwa zur gleichen Zeit hatte Wilhelm Beck festgestellt, „*es gehe ein demokratischer Zug durch die Welt, der auch vor den Schranken unseres Landes nicht halt mache.*“¹¹ In der Landtagssitzung vom 7. November 1918 erklärte Landesverweser Leopold von Imhof¹² auf Druck des Landtages hin seinen Rücktritt (Novemberputsch¹³). In der Folge übte für einen Monat ein vom Landtag gewählter „provisorischer Vollzugsausschuss“ die Regierungsgeschäfte aus.

Nach längeren Auseinandersetzungen, Diskussionen und Demonstrationen konzentrierten sich die zentralen Forderungspunkte im Neun-Punkte-Programm vom 10. Dezember 1918 auf die Begriffe „Nationalisierung“, „Parlamentarisierung“, „Kollegialisierung“ der Regierung.¹⁴ Mit diesen Programmpunkten waren bereits die wesentlichen Anliegen der späteren Verfassungsdiskussion festgelegt und der Boden für die weiteren Verhandlungen vorbereitet. Ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Volksrechte war das im Januar 1918 verabschiedete Gesetz „*betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung*“.¹⁵ 12 der 15 Abgeordneten wurden nun neu direkt „*vom Volk gewählt*“; drei Abgeordnete ernannte der Fürst aus der wahlfähigen Bevölkerung¹⁶.

Mit der am 5. Oktober 1921 in Kraft getretenen Verfassung wurden wesentliche Forderungen der Opposition erfüllt. Art. 2 legte die Staatsform neu fest als „*Konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage*“ und bestimmte zusätzlich: „*Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert*“.¹⁷ Eine Stärkung der Mitspra-

10 So das Landtagsprotokoll vom 14. Oktober 1918 in den „Oberrheinischen Nachrichten“ 43/19. Oktober 1918.

11 Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz (weiter LILA), Landtagsakten S 4/1918, LTP vom 14. Oktober 1918.

12 Leopold Freiherr von Imhof (1869–1922); Österreicher, Landesverweser 1. 4. 1914–7./13. 11. 1918. Siehe HLF, Bd. 1, S. 385.

13 Siehe dazu Quaderer, Rupert: *Der 7. November 1918 Staatsstreich – Putsch – Revolution oder politisches Spektakel im Kleinstaat Liechtenstein*. Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 93. 995, S. 187–216.

14 Den gesamten Text des Neun-Punkte-Programms siehe: LILA Vaduz, SF Präsidialakten 1.8/1918, Zl. 44; 10. Dezember 1918; Landtagspräsident Albert Schädler an Prinz Karl.

15 Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (weiter LGBL), Jahrgang 1918, Nr. 4.

16 LGBL., Jahrgang 1918, Nr. 4, § 1.

17 „*Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bes-*

cherechte des Volkes brachten vor allem die nach schweizerischem Vorbild aufgenommenen direktdemokratischen Bestimmungen (Initiative und Referendum). Gegenüber der Verfassung von 1862 trat ein grundlegender Wandel ein: „Aus den Rechten der Landesangehörigen als objektiven Anordnungen wurden subjektive und gerichtlich durchsetzbare (staatsbürgerliche und politische) Rechte.“¹⁸

Aus demokratietheoretischer Sicht sind als weiterbestehende Problembereiche der Verfassung von 1921 die absolutistischen Elemente zu nennen, die aus der Verfassung von 1862 übernommen wurden. So etwa das absolute Vetorecht des Fürsten bei der Gesetzgebung und das Notverordnungsrecht.¹⁹ Auch das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein enthält Bestimmungen, welche die staatliche Organisation betreffen, wie etwa die Thronfolge.²⁰

Infolge seiner engen Anlehnung an Österreich-Ungarn kam Liechtenstein nach 1918 in Bedrängnis infolge der Anerkennung seiner Souveränität und seiner Neutralität. Die Opposition in Liechtenstein forderte deshalb eine Loslösung von Österreich und eine wirtschaftliche Hinwendung zur Schweiz. Infolge dieser Bestrebungen kündigte Liechtenstein im August 1919 den Zoll- und Steuervereinsvertrag mit Österreich. 1920 schloss Liechtenstein mit der Schweiz einen Postvertrag. Nach langwierigen und zähen Verhandlungen konnte im März 1923 der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz unterzeichnet werden. Dieser Vertrag stellte eine wesentliche Grundlage für den späteren wirtschaftlichen Aufschwung Liechtensteins dar.

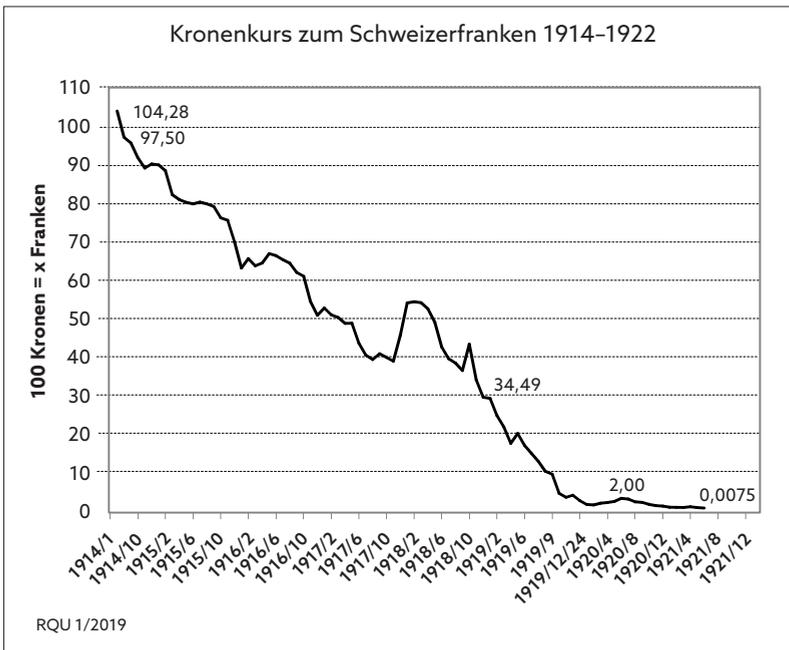
Aussenpolitisch war Liechtenstein um die Schaffung eigener diplomatischer Vertretungen bemüht. Dieses Ziel erreichte Liechtenstein mit der Errichtung liechtensteinischer Gesandtschaften in Bern (1919–1933) und in Wien (1919–1923). Da die Tschechoslowakei

timungen dieser Verfassung ausgeübt.“ In: Verfassung des Fürstentum Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (weiter Verfassung 1921), Art. 2, (LGBL., Jahrgang 1921, Nr. 15, ausgegeben am 24. Oktober 1921). Online: <https://www.gesetze.li/konso/pdf/1921.015>. Genommen am 9. 10. 2020.

- 18 Historisches Lexikon des Fürstentum Liechtenstein (weiter HLFL), Bd. 2, S. 1005. Siehe auch Wille, Herbert: *Verfassung*. In: HLFL. Online: <https://historisches-lexikon.li/Verfassung>. Genommen am 9. 10. 2020.
- 19 „Art. 9. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.“ „Art. 10. 1) Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fliessenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren. 2) Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, noch die Regel „Keine Strafe ohne Gesetz“ beschränken. Überdies können die Bestimmungen dieses Artikels, des Art. 3, 13ter und 113, sowie des Hausgesetzes durch Notverordnungen nicht eingeschränkt werden. Notverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Erlass ausser Kraft.“ In: *Verfassung 1921*, Art. 9 und 10. Online: <https://www.gesetze.li/konso/pdf/1921.015>. Genommen am 9. 10. 2020.
- 20 Hausgesetz vom 26. Oktober 1993, Art. 12, Die Thronfolge. (LGBL., Jahrgang 1993, Nr. 100.) „1) Für die Thronfolge gilt gemäss diesem Hausgesetz der Grundsatz der Primogenitur. Danach ist stets der Erstgeborene der ältesten Linie zur Thronfolge berufen. Das Alter einer Linie wird nach ihrer Abstammung vom Fürsten Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) beurteilt. Der Rang der männlichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses richtet sich nach dem Rang ihres Thronfolgerechtes. Die sich daraus ergebende Rangordnung ist bei der Matrikenführung festzuhalten (Art. 4 Abs. 2). [...]“

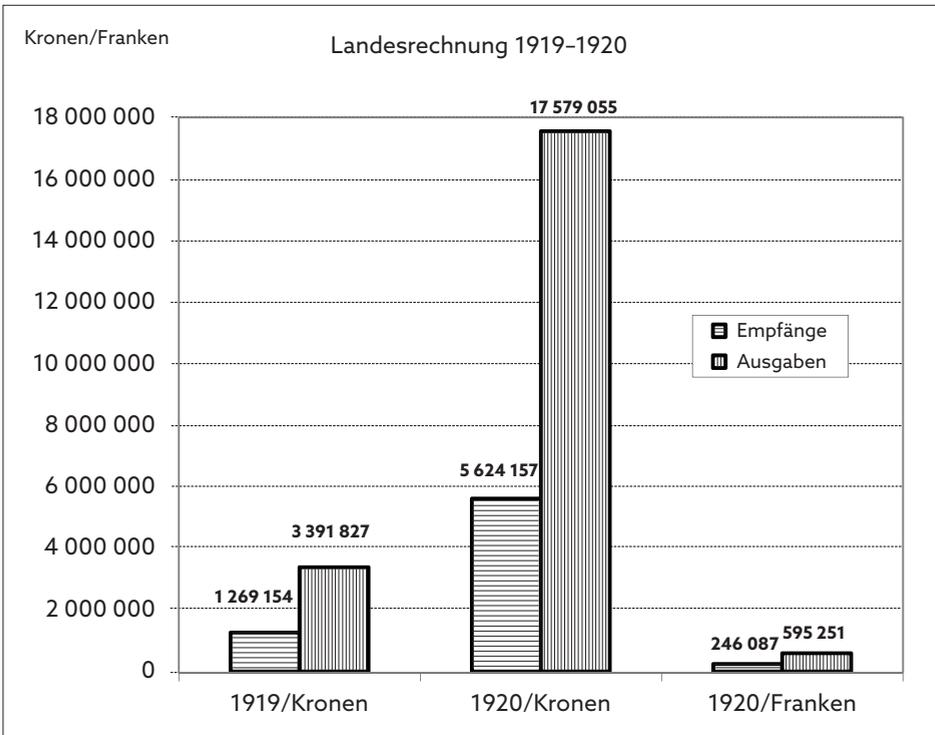
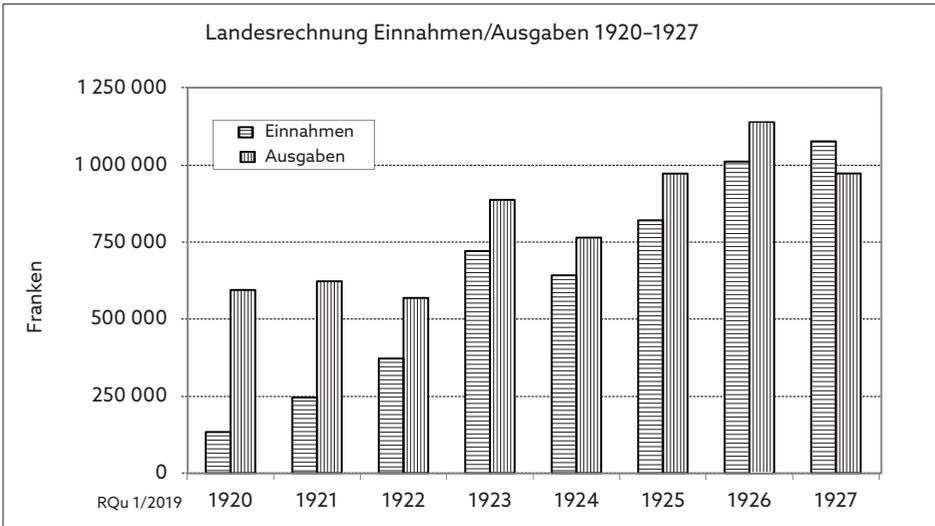
die Souveränität Liechtensteins nicht anerkannte, lehnte diese 1923 auch das Anliegen Liechtensteins ab, in Prag eine liechtensteinische Gesandtschaft zu errichten. Ebenso versuchte Liechtenstein zur internationalen Bestätigung seiner Souveränität, in den Völkerbund aufgenommen zu werden. Sein durch die Schweiz eingereichtes Aufnahmege-such lehnte die Völkerbundsversammlung jedoch 1920 ab. Der Völkerbund anerkannte zwar die Souveränität Liechtensteins, lehnt die Aufnahme jedoch mit dem Argument ab, dass es zu klein sei, um die geforderten Leistungen zu erbringen; als weiteren Hinderungsgrund führte die Vollversammlung an, dass Liechtenstein keine Armee habe.²¹

Ein weiterer Bereich, der dem Staat Liechtenstein schwerwiegende Nachteile brachte, war die wirtschaftliche und finanzpolitische Entwicklung. Ein zentrales Problem stellte dabei die Inflation der österreichischen Kronenwährung dar. (Siehe folgende Tabelle.)



Der Staathaushalt geriet durch diese Inflation und durch die infolge des Krieges gesunkenen Staatseinnahmen und gestiegenen Staatsausgaben in eine bedrohliche Krise. Es drohte sogar der Staatsbankrott. 1924 beschloss Liechtenstein, den Schweizerfranken als offizielle Währung einzuführen. Zur Behebung dieser Finanzmisere war Liechtenstein zur Aufnahme von ausländischen Frankenanleihen und auf die grosszügige finanzielle Unterstützung durch Fürst Johann II. angewiesen. (Siehe folgende Tabellen)

21 In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der Bodenreform in der Tschechoslowakei für das Haus und den Staat Liechtenstein zu beachten. Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel G, 1) dieses Aufsatzes.



Als weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise schuf der Staat Arbeitsprogramme (wie etwa Strassenbau). Als Reaktion auf die prekäre Lage der Arbeitnehmer erfolgte 1920 die Gründung des liechtensteinischen Arbeiterverbandes. Dieser nahm sich der Arbeiteranliegen an, vor allem mit Stellenbeschaffung und Arbeitsvermittlung.

Das Land Liechtenstein versuchte durch diverse Massnahmen sich aus der finanziellen Schieflage zu retten. Regierung und Landtag beschritten mehrere Auswege, die sich zum Teil als spekulative Irrwege herausstellten. So vergab der Staat den Briefmarkenverkauf an ein Konsortium und gewährte einer Vertriebsunion die Konzession für den Betrieb einer Klassenlotterie. Beide Versuche scheiterten und führten zu heftigen Auseinandersetzungen im Landtag und in der Öffentlichkeit. Ebenso missglückte 1919 das private Projekt, eine Spielbank zu errichten.

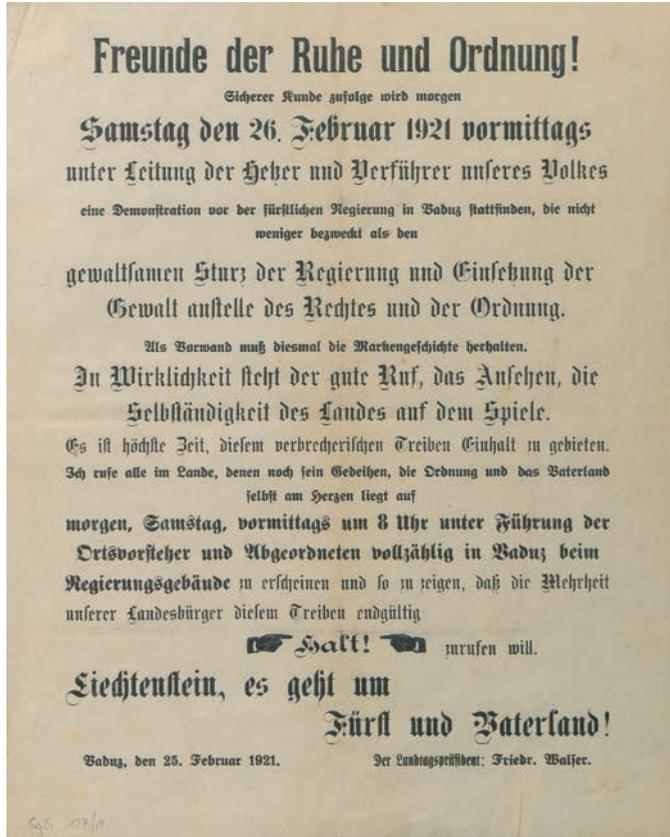
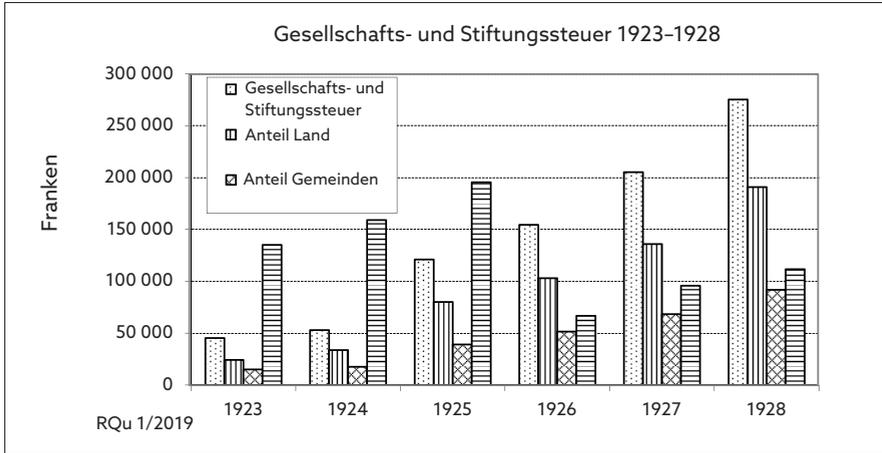


Bild 1 Aufruf des Landtagspräsidenten zu einer Demonstration vor dem Regierungsgebäude, 25. Februar 1921. (Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz.)

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Finanzen des Staates war die Gründung der „Bank in Liechtenstein“ im Jahr 1920. Diese Privatbank, welche durch ein Konsortium unter der Führung der Anglo-Österreichischen Bank gegründet wurde, übernahm in den kommenden Jahren eine wichtige Position bei der wirtschaftlichen Entwicklung Liechtensteins.

Nach der Inkraftsetzung der Verfassung von 1921 konzentrierte sich die Regierung auch darauf, die Gesetzgebung zu reformieren. Bedeutende Neuerungen in der Gesetzgebung

betrafen die Landesverwaltungs-pflege, die Volksrechte, das Steuerrecht und die Schaffung eines Staatsgerichtshofes. Von eminenter Bedeutung für die wirtschaftliche Gesundung Liechtensteins war das 1926 in Kraft gesetzte Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).²² Mit diesem liberalen Gesetz versuchte die Regierung, ausländisches Kapital anzuziehen. Die Abgaben der dadurch ermöglichten Sitzunternehmen stellten ab Mitte der 20er Jahre eine wichtige Quelle der liechtensteinischen Staatseinnahmen dar. (Siehe folgende Tabelle.)



ČLÁNKY / ARTICLES

Nach einer relativen wirtschaftlichen Erholungsphase in den 20er Jahren, kam es 1927 durch die Katastrophe des Rheineinbruchs zu einem herben Rückschlag.



Bild 2 Rheineinbruch bei Schaan/FL, September 1927.
 (Liechtensteinisches Landesarchiv Vaduz.)

²² LGBI., Jahrgang 1926, Nr. 4, Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch. 3. Teil. Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926.

Fürst Johann II. und Prinz Franz als mitgestaltende Entscheidungsträger

Johann II. von Liechtenstein (1840–1929)

Fürst Johann II. genoss hohes Ansehen in Liechtenstein. Seine grosszügige Haltung bei finanziellen Spenden für den Staat und für Private rückten die ihm entgegengebrachte Verehrung in religiöse Sphären und entrückten ihn dadurch jeglicher Kritik. Falls kritische Meinungen oder gar Vorwürfe geäussert wurden, dann kamen diese am ehesten aus den der Volkspartei nahe stehenden Kreisen etwa wegen seiner zögerlichen Haltung gegenüber Veränderungsforderungen in der Verfassungsrevision.

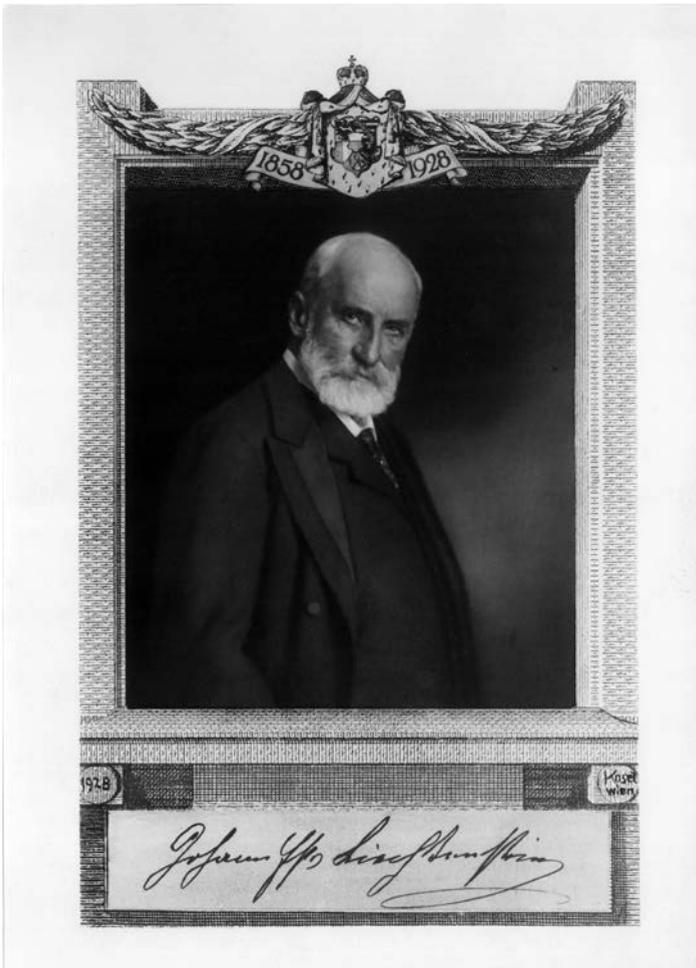


Bild 3 Fürst Johann II. (1840–1929). (LIECHTENSTEIN. The Princely Collections.)

Fürst Johann II. stand im 74. Lebensjahr, als der Erste Weltkrieg ausbrach. An dessen Ende musste er als Ergebnis dieses Krieges den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie und, damit verbunden, grosse materielle Verluste für das Haus Liechtenstein erleben. Er führte ein zurückgezogenes Leben; Besuche in Liechtenstein waren selten. Die Opposition im Lande stellte dies auch immer wieder missbilligend fest, wenn sie vom «Absentismus» des Fürsten sprach.

Johann II. zeigte sich jedoch an den Vorgängen im Lande wohlwollend interessiert und war immer wieder bereit, materielle Hilfe sowohl für Einzelpersonen als auch in grossem Umfang für den Staat zu leisten. Dies war vor allem der Fall, als nach dem Ersten Weltkrieg die Wirtschaft darniederlag und der Staat vor dem finanziellen Bankrott stand. Mit dieser Hilfe war aber auch die Absicht des Fürsten verbunden, das Volk von Liechtenstein in solch unruhigen Zeiten verstärkt an das Haus Liechtenstein zu binden.

Als Nachteil erwies sich nach dem Krieg die enge Bindung des Fürsten an Österreich. So benutzte die Tschechoslowakei die Tatsache, dass Johann II. erbliches Mitglied des österreichischen Herrenhauses gewesen war, als Argument, um die Souveränität Liechtensteins und seine Neutralität während des Krieges anzuzweifeln.

In seinem politischen Denken war Johann II. konservativ ausgerichtet und Neuerungen gegenüber zurückhaltend. Er war aber bereit nachzugeben, wenn die Umstände es erforderten. Dies zeigte sich in der Verfassungsfrage oder beim Zollanschlussvertrag mit der Schweiz. Die nachgiebige Haltung in der Verfassungsfrage war wohl bedingt durch den Zerfall der Monarchien in Österreich und Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg. Den Zollanschluss an die Schweiz akzeptierte Johann II. als wirtschaftliche Notwendigkeit. Dem gealterten und manchmal zögerlich wirkenden Johann II. stand vor allem sein energischer, 13 Jahre jüngerer Bruder Franz zur Seite. Dies war sowohl in fundamentalen Fragen wie der Verfassungsrevision und dem Zollanschluss an die Schweiz der Fall, wie auch in aussenpolitischen Belangen und in den Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche. Im Dezember 1921 betraute Fürst Johann II. seinen Bruder Franz mit der Ausübung der Vertretung Liechtensteins nach aussen.

Im Volk blieb Johann II., wohl bedingt durch seine lange Regentschaft von 71 Jahren und seine immer wieder gezeigte materielle Grosszügigkeit, bis heute als «der Gute» in Erinnerung.

Prinz Franz von Liechtenstein (1853–1938)²³

Franz (Franciscus de Paula, Maria, Carolus, Augustinus) wurde auf Schloss Liechtenstein in Maria Enzersdorf, südlich von Wien, als jüngstes der elf Kinder von Alois II. und Franziska, geborene Kinsky, geboren. Er starb in Feldsberg/Valtice und wurde in der Familiengruft in Vranau beigesetzt.

23 Prinz Franz von Liechtenstein (1853–1938). Regierender Fürst als Franz I. vom 11. 2. 1929–25. 7. 1938. Siehe HLFL, Bd. 1, S. 532–533.

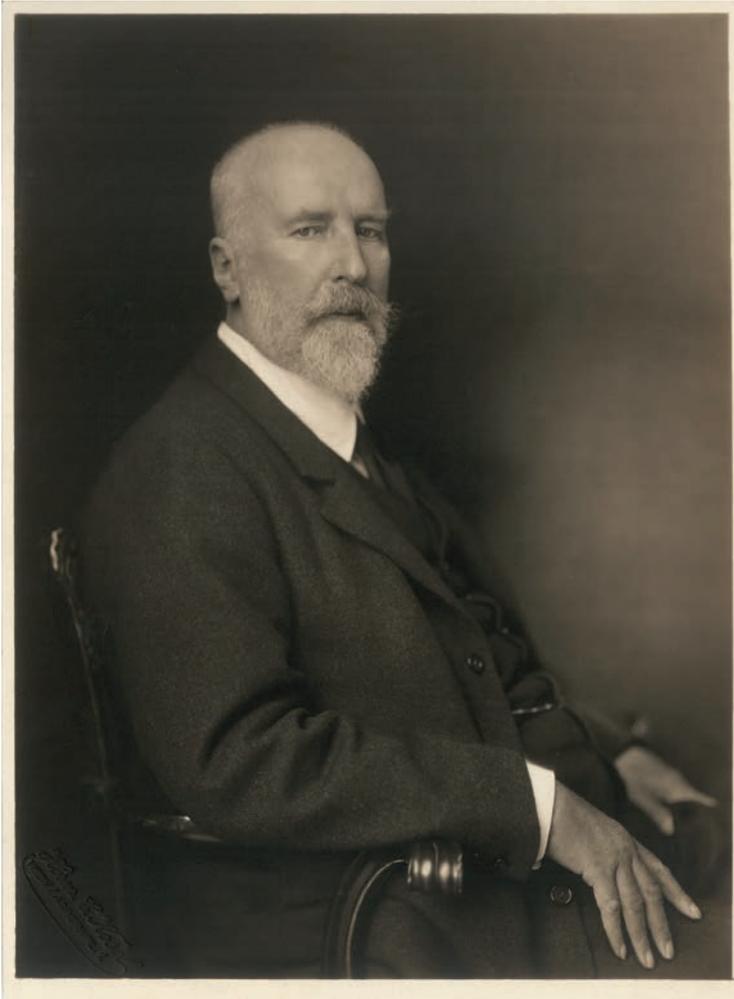


Bild 4 Prinz Franz von Liechtenstein (1853–1938.)
(LIECHTENSTEIN. The Princelly Collections.)

Nach dem Studium der Jurisprudenz in Wien und Prag schlug er zuerst die Militärlaufbahn ein (1893 Oberleutnant). Anschliessend trat er in den diplomatischen Dienst und wirkte 1894–1899 als österreichisch-ungarischer Botschafter am kaiserlich-russischen Hof in St. Petersburg. Seit 1917 war er erbliches Mitglied des österreichischen Herrenhauses.

Am 11. Februar 1929 trat er als Franz I. im Alter von 76 Jahren als elfter regierender Fürst die Nachfolge seines verstorbenen Bruders Johann II. an. Er hatte auch gegenüber der Volkspartei keine Berührungängste. Dies wiederum rief bei der Bürgerpartei Bedenken hervor, dass Prinz Franz ihr zu nahe stehe und ihr zu weit entgegenkomme.

Seiner einflussreichen Rolle an der Seite des Fürsten waren sich auch die Entscheidungsträger in Liechtenstein bewusst. In wichtigen Fragen oder bei Differenzen wandten sich der Regierungschef, der Landtagspräsident oder Vertreter politischer Parteien an ihn, um seine Unterstützung für ihre Anliegen zu erhalten. Zur Kirche hatte Prinz Franz ein distanzierteres Verhältnis als sein Bruder. Dies kam in der Verfassungsfrage zum Ausdruck, als er gegen die Vorstellungen des Bischofs von Chur eindeutig Stellung bezog. Seine klare Haltung zeigte er auch in der Diskussion, ob Liechtenstein dem Papst zum Geschenk gemacht werden sollte.

Prinz Franz hatte auch gegenüber der Schweiz ein unbefangeneres Verhältnis als sein Bruder. Er vertrat einen realpolitischen Standpunkt und befürwortete eindeutig die Vorteile eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses mit der Schweiz.

Prinz Franz nutzte nach dem Kriegsende seine vielseitigen Beziehungen und seine Erfahrung, um bei anderen Staaten für die Anliegen des Hauses und des Staates Liechtenstein wirksam zu sein. Gesamthaft gesehen war Prinz Franz in den Jahren vom Ersten Weltkrieg bis zu seinem Regierungsantritt eine zentrale Gestaltungskraft in der liechtensteinischen Politik. Ohne sein Mitwirken kam es in wichtigen Fragen kaum zu Entscheidungen. Dies wurde noch durch den Umstand verstärkt, dass er sowohl bei seinem Bruder als auch bei den Verantwortlichen in Liechtenstein grosses Vertrauen genoss.

Charakteristische Merkmale der liechtensteinischen Geschichte in den Jahren von 1914 bis 1926

Für den Kleinstaat Liechtenstein und seine Bewohnerinnen und Bewohner waren die Jahre 1914 bis 1926 von entscheidender Bedeutung. Es war eine Zeit tiefgreifender Zäsuren und folgenschwerer Veränderungen. Von diesen Grunderschütterungen waren Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, öffentliche und private Bereiche betroffen. Folgende markante Faktoren sind zu nennen:

- die Häufung der von innen und aussen sich aufdrängenden Reformen
- die daraus entstehende Unsicherheit für den richtigen Weg
- die Gleichzeitigkeit und Parallelität der wichtigsten Entscheidungen
- die aus einer bedrängten Lage heraus begangenen Irrwege
- der Aufbau einer eigenständigeren Aussenpolitik
- die teilweise für Jahrzehnte prägende Weichenstellung (Zollanschlussvertrag, Gesetzgebung)
- die Stärkung der Mitbestimmungsrechte des Volkes und das daraus erwachsene stärkere Selbstbewusstsein des Volkes

Bilanz

Das letzte Kriegsjahr und die ersten Nachkriegsjahre waren für Liechtenstein eine bewegte und bewegende Zeit.

Die Auswirkungen des Krieges zeigten sich auf verschiedenen Ebenen. Im wirtschaftlichen Bereich hatten die Arbeitslosigkeit und die Geldentwertung die nachteiligsten Auswirkungen. Dazu kam eine starke Teuerung, vorwiegend der Lebensmittel und der Rohstoffe. Die stockenden Importe dieser Produkte führten zu einer Lebensmittel- und Rohstoffknappheit. Diese Situation konnte durch den Einkauf von Lebensmitteln in der Schweiz verbessert werden. Allerdings führte dies zu einer immensen Staatsverschuldung Liechtensteins in Schweizerfranken.

Die Erschütterung der österreichischen Kronenwährung wirkte sich sehr nachteilig für die Staatsfinanzen und die Sparkassa (Landesbank) aus. Der Staat geriet durch die hohe Verschuldung und durch die Kronenentwertung in Zahlungsschwierigkeiten. Die Sparkassa verlor die in österreichischen Werten angelegten Vermögen.

Diese wirtschaftlichen Probleme waren Auslöser für Forderungen nach politischen Neuerungen, die sich schon ab 1914 abzeichneten. Die sich bildende Oppositionsgruppe verlangte eine Stärkung der Mitspracherechte des Volkes, vor allem bei der Bildung der Regierung („*Liechtenstein den Liechtensteinern*“). Die Einführung des direkten Wahlrechtes (1917/1918) begünstigte die Bildung politischer Parteien.

Mit den innenpolitischen Forderungen nach verfassungsrechtlichen Neuerungen verband die Opposition eine aussenpolitische Neuorientierung. Ziel war eine Loslösung von der zusammenbrechenden k. u. k. Monarchie Österreich-Ungarn und deren schwerfälliger Bürokratie und eine wirtschaftliche Hinwendung zur Schweiz. Damit verband die politische Opposition in Liechtenstein auch Forderungen nach einer Übernahme direktdemokratischer Mitbestimmungsgrundsätze nach schweizerischem Vorbild.

Daraus entwickelten sich heftige innenpolitische Auseinandersetzungen um das Ausmass dieser Neuerungen und über die richtigen Wege, die dazu führen würden. In diese Auseinandersetzungen wurden Fürst Johann II. und das Fürstenhaus nur am Rande hineinbezogen. Die Kritik richtete sich vor allem gegen den österreichischen Landesverweser und gegen die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien. Die Monarchie als Staatsform war nie ernsthaft gefährdet.

Kurzer Exkurs: Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg²⁴

Die Beziehungen Liechtensteins zur Tschechoslowakei nach 1918 waren von drei Schwerpunkten geprägt: Bodenreform – Errichtung einer Gesandtschaft in Prag – Aufnahme

24 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf frühere Publikationen des Autors. Siehe dazu auch folgende weiterführende Literatur: Quaderer, R.: *Neutralitäts- und Souveränitätsprobleme Liechtensteins im Umfeld des Ersten Weltkrieges*. In: Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner zum 65. Geburtstag. Hg. von Riklin, Alois – Wildhaber, Luzius – Wille, Herbert: Basel – Frankfurt/M 1993, S. 43–61; Quaderer-Vogt, R.: *Ein „Annex Österreichs“ oder ein souveräner Staat?* Jahrbuch des Historischen Vereins für

Liechtensteins in den Völkerbund. Alle drei Bereiche verband eine gemeinsame Zielsetzung: Liechtenstein war bestrebt, seine Neutralität und Souveränität unter Beweis stellen. Diesen Bestrebungen stellte sich die neu gegründete Tschechoslowakei entgegen. Die drei Bereiche seien im Folgenden kurz behandelt.

Bodenreform

Liechtenstein stand nach 1918 vor gravierenden innen- und aussenpolitischen Veränderungen.

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, eine Angelegenheit, die das Vermögen des Hauses Liechtenstein betraf. Es war ein Vorgang, der für Liechtenstein auch staatspolitisch bedeutsam war. Da die tschechoslowakische Regierung bei der Durchführung der Enteignungsmassnahmen ausländischen Grundbesitzes auf Schwierigkeiten stiess, suchte sie für die Durchsetzung ihrer Ziele die richtige strategische Verhaltensweise. Diese Taktik ging darauf aus, Liechtenstein als einen Staat zu interpretieren, der nicht als souverän sondern als ein Annex Österreichs zu gelten habe. Daraus leitete die tschechoslowakische Regierung ab, dass Liechtenstein im Ersten Weltkrieg nicht neutral gewesen sei, sondern an der Seite Österreichs aktiv Krieg führend mitgewirkt habe. Daraus folgerte sie, dass der regierende Fürst von Liechtenstein als österreichischer und somit für die Tschechoslowakei als feindlicher Staatsbürger zu gelten habe. Infolge seines „Subjektionsverhältnisses“ zu Österreich kam ihm nach Interpretation der tschechoslowakischen Regierung kein Anspruch auf Exterritorialität zu, wie dies bei einem Oberhaupt eines souveränen Staates nach Völkerrecht der Fall gewesen wäre. Die Republik der Tschechoslowakei versuchte

das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 2006, S. 103–127; Quaderer, R.: *Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg*. In: Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual Texts by Foreign Guest Professors, 2, 2008, Praha 2008, S. 177–206; Quaderer, R.: *Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*. In: Prague Papers on the History of International Relations 2008. Hg. von Drška, Václav – Lein, Richard – Novotný, Lukáš. Praha 2008, S. 265–290; Quaderer-Vogt, R.: *Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*. In: Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století / Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts. Hg. von Hazdra, Zdeněk. Praha 2011, S. 21–34; Quaderer-Vogt, R.: *Beneš vertrete „einen unserer Aufnahme feindlichen Standpunkt“ - Liechtenstein, der Völkerbund und die Tschechoslowakei*. In: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern. Vaduz 2012, S. 83–122 (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Bd 1); Keller-Giger, Susanne: *Das Fürstentum. Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen*. Vaduz 2013, S. 9–197 (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission; Band 6); Quaderer-Vogt, R.: *Liechtenstein und die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg*. In: Das Fürstentum Liechtenstein, die böhmischen Länder und die Tschechoslowakei. Vaduz 2013, S. 199–286 (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission; Band 6); Quaderer-Vogt, R.: *„Die Sehnsucht nach deinem Geld ist unermesslich“*. *Das Fürstenhaus als finanzieller Nothelfer Liechtensteins in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg*. In: Das Fürstenhaus, der Staat Liechtenstein und die Tschechoslowakei im 20. Jahrhundert. Vaduz 2013, S. 25–42 (Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission; Band 4). Siehe auch: HLF, Bd. 2, S. 959, Artikel „Tschechoslowakei, Tschechische Republik, Slowakische Republik.“

deshalb von Beginn ihrer Existenz an, Einfluss darauf auszuüben, dass Liechtensteins Souveränität und Neutralität international nicht anerkannt wurde. Dies wirkte sich für Liechtenstein aussenpolitisch nachteilig aus.

Gesandtschaft in Prag

Liechtenstein bemühte sich während mehr als fünf Jahren intensiv darum, in Prag entweder eine eigene Aussenstelle zu errichten oder wenigstens – wie in anderen Staaten – durch die Schweiz dort vertreten zu werden. Diese Bemühungen waren gemeinsam vom Haus Liechtenstein und vom Staat Liechtenstein getragen worden. Haus und Staat hatten ihre gleichgerichteten Interessen in der Wahrung des Grundbesitzes des Hauses Liechtenstein in der Tschechoslowakei. Das Haus strebte diese Besitzstandswahrung als Grundlage seines Vermögens an. Der souveräne Staat war dabei die Plattform, von welcher aus der tschechoslowakische Angriff auf das Hausvermögen abgewehrt werden sollte. Für den Staat Liechtenstein war die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Hauses von grosser Bedeutung, weil er gerade in den Jahren des Umbruchs nach dem Ersten Weltkrieg auf dessen materielle Unterstützung angewiesen war.

Der Einsatz, um dieses Ziel zu erreichen, war entsprechend gross. Die offiziellen Kanäle, wie die liechtensteinischen Gesandtschaften in Wien und in Bern, die Kabinettskanzlei des Fürsten, die gesamte fürstliche Verwaltung und die Regierung in Vaduz standen dafür ebenso im Einsatz wie die privaten Beziehungen des Fürstenhauses. Vor allem waren es Prinz Eduard²⁵ und Prinz Franz, welche ihre vielfältigen Beziehungen spielen lassen konnten. Dabei zeigte sich, dass besonders Prinz Franz durch seine frühere Tätigkeit in den diplomatischen Diensten Zugang zu höchsten Stellen ermöglichen konnte.

Das Scheitern dieser Bemühungen macht allerdings auch offenbar, dass der Kleinstaat Liechtenstein trotz guter Beziehungen einzelner Exponenten, vor allem des Fürstenhauses, sich kaum gegen die Interessen grösserer Staaten durchsetzen konnte. Die Anliegen Liechtensteins waren für andere Staaten eher bedeutungslos, so dass sich diese deswegen nicht auf diplomatisches Glatteis begeben wollten.

Die Haltung der Tschechoslowakei war massgeblich dadurch bedingt, dass die tschechoslowakische Regierung es sich innenpolitisch nicht leisten konnte, die Besitzungen des Hauses Liechtenstein von der Bodenreform auszunehmen. Die Tschechoslowakei konnte aussenpolitisch auf ihre guten Beziehungen zu den Alliierten, vor allem zu Frankreich, bauen. Darauf gestützt, konnte sie auch ihre unnachgiebige Haltung einnehmen, welche letztlich eine einvernehmliche Lösung verhinderte.

25 Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien. Siehe auch HLF, Band 1, S. 531.

Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Völkerbund

Der Völkerbund wurde am 10. Januar 1920 gegründet. Sein Hauptzweck war die Friedenswahrung.

Liechtenstein reichte sein Aufnahmegesuch am 14. Juli 1920 ein; am 17. Dezember lehnte der Völkerbund das Gesuch ab.

Die Ablehnung seines Aufnahmegesuches durch den Völkerbund bedeutete für Liechtenstein einen aussenpolitischen Rückschlag. Die Bemühungen, die während und nach dem Ersten Weltkrieg vorgebrachten Zweifel an der Neutralität und Souveränität Liechtensteins durch die Aufnahme in eine internationale Staatengemeinschaft eindeutig zu beseitigen, waren gescheitert. Trotzdem hatte sich das Unternehmen gelohnt. Die Ablehnung des Beitrittsesuches war nicht mit fehlender Souveränität begründet worden, sondern mit der Kleinheit Liechtensteins und seiner daraus erwachsenden Unfähigkeit, die vom Völkerbund geforderten Verpflichtungen erfüllen zu können.

Zudem ist zu beachten, dass Liechtenstein infolge seiner bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht eindeutig erklärten Neutralität bei den Ententestaaten in Misskredit geraten war, was vor allem bei Frankreich noch nachklang. Dazu kam die Haltung der Tschechoslowakei, die infolge ihrer geplanten Bodenreform auf eine Ablehnung des Beitrittsesuches Liechtensteins hinarbeitete. Ausserdem trafen sich die Interessen Frankreichs und der Tschechoslowakei, was eine Ablehnung der Mitgliedschaft Liechtenstein im Völkerbund anbelangte.

Letztlich hatte Liechtenstein selbst Bedenken gehabt, ob die Mitgliedschaft im Völkerbund nicht eine „Nummer zu gross“ sei. Dies hatte sich nach aussen in einem eher zögerlichen, mit „Wenn und Aber“ und Einschränkungen verbundenen Entscheid zur Mitgliedschaft manifestiert. Man wollte von den gebotenen Vorteilen und Garantien des Völkerbundes profitieren, ohne bereit oder in der Lage zu sein, alle geforderten Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Schweiz schliesslich bemühte sich, Liechtenstein zur Seite zu stehen. Ihre eigenen Interessen waren infolge der direkten Nachbarschaft davon betroffen. Gerade diese eigenen Staatsinteressen setzten jedoch dem Einsatz der Schweiz zugunsten Liechtensteins klare Grenzen. Die Eidgenossenschaft war auch durch ihren Sonderstatus als der einzige neutrale Staat innerhalb des Völkerbundes in ihrem Engagement für Liechtenstein eingeschränkt.

So ist auch in der Frage des abgelehnten Beitrittsesuches Liechtensteins um Aufnahme in den Völkerbund festzuhalten, dass sich ein weiteres Mal gezeigt hat, dass für den Kleinstaat die Aussenpolitik einen steinigen und steilen Weg darstellte. Letztlich machte auch hier wieder der Kleinstaat Liechtenstein die ernüchternde Erfahrung, dass er auf das Wohlwollen und die Grossmut der Stärkeren angewiesen ist.

Resumé

Lichtenštejsko po první světové válce

Předválečný stav. Lichtenštejsko bylo v 19. století velmi úzce spjato s Rakouskem. V roce 1812 převzal kníže Jan I. patentem rakouský Obecný zákoník občanský (ABGB). Lichtenštejsko převzalo rovněž rakouský obecný soudní řád, rakouský trestní zákoník a rakouský trestní řád. Také lichtenštejská poštovní služba byla od roku 1817 zajišťována Rakouskem.

V roce 1852 uzavřely oba státy smlouvu o celní a daňové unii. Tato smlouva se stala podstatným impulsem pro industrializaci Lichtenštejska (tkalcovství a přádláctví ve Vaduzu a Triesenu). V roce 1863 byla v Lichtenštejsku zavedena rakouská mincovní soustava; od roku 1900 pak v Lichtenštejsku platila rakouská korunová měna. Od roku 1880 zajišťovalo Rakousko zahraničněpolitické zastupování Lichtenštejska.

Základem politického systému bylo konstituční zřízení z roku 1862. Tato ústava stanovovala, že hlavou státu je zemský kníže. V jeho osobě se slučovala „všechna práva státní moci“. Zemský sněm – zastoupení lidu – byl tvořen 15 mužskými členy. 12 z nich volili muži oprávnění volit nepřímou prostřednictvím volitelů; tři členové byli jmenováni knížetem.

Lichtenštejsko bylo před první světovou válkou zemí, jejíž ráz určovalo převážně zemědělské hospodaření. Z hospodářského hlediska panoval určitý blahobyt, přičemž se ale ve fázích projevovala náchylnost ke krizím.

Vývoj v letech 1914–1918. Lichtenštejsko, přestože se neúčastnilo první světové války, bylo kvůli svému těsnému sepětí s Rakouskem-Uherskem přesto těžce postiženo převratnými následky války. Tato epocha znamenala pro Lichtenštejsko předěl jak z hospodářského, tak i vnitropolitického a zahraničněpolitického hlediska. Lichtenštejskou politiku těchto let ovládaly tvrdé střety o správnou cestu. Byl to čas zlomu a vzestupu. Lichtenštejsko se vydalo novými cestami a rozhodovalo se, jakým směrem půjde v budoucnu.

Z hospodářského hlediska obyvatelé Lichtenštejska citelně pocítili následky první světové války. Stoupající ceny potravin a surovin ve spojení se zprvu plíživým znehodnocováním peněz a nezaměstnaností brzy po vypuknutí války způsobily, že počáteční nadšení pro válku po boku centrálních mocností rychle vyprchalo. V průběhu války k tomu přibýly další zatěžující okolnosti jako nedostatek potravin, nedostatek surovin, blokáce hranic a vývozu, chřipková epidemie a jiné negativní dopady. Toto prostředí plné problémů mělo za následek politickou a sociální nespokojenost obyvatelstva.

Na vnitropolitické scéně došlo v roce 1918 k založení dvou politických stran: Křesťansko-sociální lidové strany a Pokrokové občanské strany.

Změny po roce 1918. Význam let po roce 1918 je patrný i na tom, že Lichtenštejsko – v důsledku první světové války – udělalo krok směrem k novým cestám, jako byla například nová orientace v zahraniční politice nebo silnější požadavek (mužského) lidu na větší spolurozhodování v politice. To se dělo většinou váhavě a nejistě a nové cesty se někdy ukázaly být scestím nebo slepou uličkou. Na vnitropolitické i zahraničněpolitické úrovni padala rozmanitá rázná a statečná rozhodnutí. Spory různých představitelů o správnou cestu byly zčásti velmi ostré a státní instituce byly v mnoha ohledech zpochybňovány.

Na vnitropolitické scéně je nutné zmínit střet o ústavu z roku 1921. Tomu dominovala otázka, jak daleko má zajít posílení práv lidu na úkor práv knížete.

V zahraniční politice mělo značný význam zřízení vlastních diplomatických zastoupení Lichtenštejnska v Bernu a Vídni a nové zaměření na Švýcarsko v důsledku smlouvy o začlenění Lichtenštejnského knížectví do švýcarské celní zóny. V této souvislosti je třeba vzít v potaz i dopady pozemkové reformy v Československu na rod Lichtenštejnů a lichtenštejnský stát.

Léta 1914–1926 měla pro malý stát Lichtenštejnsko a jeho obyvatelky a obyvatele rozhodující význam. Byla to doba hlubokých zvrátů a změn se závažnými následky. Těmito zásadními otřesy byl dotčen stát, společnost i ekonomika, veřejná i soukromá sféra.

